



Brüssel, den 7. November 2023
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0319(NLE)**

14964/23
ADD 1 REV 1

LIMITE

**UK 218
RECH 482
ESPACE 79
BUDGET 36**

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union zu vertretenden Standpunkt
– Erklärung des Rates und der Kommission

ERKLÄRUNG DES RATES UND DER KOMMISSION

Der Rat und die Kommission begrüßen, dass eine grundsätzliche Einigung über die Teilnahme des Vereinigten Königreichs an den Programmen „Horizont Europa“¹ und Copernicus² ab dem vierten Jahr des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021-2027 erzielt wurde, und unterstützen diese. Der Rat und die Kommission würdigen den aus dieser Teilnahme erwachsenden beiderseitigen Nutzen für die Forschungs- und Raumfahrtgemeinschaften im Vereinigten Königreich und in der Europäischen Union und sehen der Vertiefung der Beziehungen in diesen Bereichen von gemeinsamem Interesse erwartungsvoll entgegen.

¹ Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013; und Beschluss (EU) 2021/764 des Rates vom 10. Mai 2021 zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/743/EU.

² Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU.

Der Rat und die Kommission weisen ferner darauf hin, dass der Entwurf von Protokoll I zum Zeitpunkt der gemeinsamen Erklärung über die Teilnahme an Unionsprogrammen und den Zugang zu Dienstleistungen im Rahmen solcher Programme, auf die sich die Union und das Vereinigte Königreich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung und vorläufigen Anwendung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit im Dezember 2020 geeinigt haben³, grundsätzlich vereinbart wurde. In diesem Protokollentwurf war vorgesehen, dass das Vereinigte Königreich an zwei weiteren Maßnahmen teilnimmt, nämlich dem Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung⁴ und dem Europäischen gemeinsamen Unternehmen für den ITER⁵.

Der Rat und die Kommission stellen mit Bedauern fest, dass sich das Vereinigte Königreich dazu entschieden hat, nicht an diesen beiden Maßnahmen teilzunehmen.

Der in diesem Beschluss vertretene Standpunkt der Union lässt Beschlüsse des Rates über die Teilnahme des Vereinigten Königreichs an künftigen Programmen im Rahmen eines nächsten mehrjährigen Finanzrahmens unberührt, sofern die geltenden EU-Vorschriften eine solche Teilnahme zulassen; der Rat und die Kommission werden die Teilnahme des Vereinigten Königreichs an künftigen Programmen vor dem Hintergrund prüfen, ob es zur Teilnahme an den in der gemeinsamen Erklärung vorgesehenen Programmen bereit ist.

³ Gemeinsame Erklärung über die Teilnahme an Unionsprogrammen und den Zugang zu Dienstleistungen im Rahmen solcher Programme (ABl. L 444 vom 31.12.2020, S. 1479).

⁴ Verordnung (Euratom) 2021/765 des Rates vom 10. Mai 2021 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2021-2025) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) 2018/1563.

⁵ Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER („F4E“) und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür („F4E-Entscheidung des Rates“).